

Hoteser St. Sebastianus Schützenbruderschaft Benrad – St. Tönis von 1395 e.V. - Satzung -

§ 1

Die Bruderschaft trägt den Namen Hoteser St. Sebastianus Schützenbruderschaft Benrad-St.Tönis von 1395 e.V. mit dem Sitz in Tönisvorst, Benrad-St.Tönis.

§ 2

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennen. Sie ist Mitglied des Bundes, dessen Statut und Rahmensatzung für sie verbindlich ist.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte und Heimat“ stellen die Mitglieder der Hoteser St. Sebastianus Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens
durch
 - a) ein ehrliches Bemühen um eine aktive religiöse Lebensführung,
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft,
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte
durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport

3. Liebe zur Heimat
durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn,
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums (z.B. auch durch Fahنشwenken).

§ 3

Die Hoteser St. Sebastianus Schützenbruderschaft Benrad – St. Tönis von 1395 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar schützenbrüderliche, gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Bruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung oder bei Aufhebung der Bruderschaft keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Bruderschaft.

§ 4

Die Grenzen des Hoteser Bezirkes werden nach der Auswertung der Höfebezeichnung aus dem Jahre 1759 wie folgt festgelegt:

Im Norden:

Landstraße Kempen – Hüls vom Transformator bei Berg bis zur Bahnlinie der Krefelder Eisenbahn; Krefelder Eisenbahn von Hüls bis zur Siempelkampstraße.

Im Osten:

Siempelkampstraße, Kempener Allee, Horkesgath, Ortmannsheide, Gatherhofstraße, Oberbenraderstraße, Hückelsmay.

Im Süden:

Landstraße Willich - St. Tönis von Hückelsmay bis Ostring, Ostring, Nordring bis zur Mühle

Im Westen:

Geldernerstraße von der Mühle bis Biwak, Biwak bis Düsseldorfer Str. (L362), L362 bis Breimeshof, Weg von Breimeshof vorbei an Geißler zum Ziemesweg, Weg vorbei an Ziemeshof und Hennekeshof zur Alten Kempener Landstraße, Alte Kempener Landstraße bis zum Transformator bei Berg

§ 5

1. Die Hoteser St. Sebastianus Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung katholischer Männer. Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten können auch nichtkatholische Christen erlangen.
2. Mitglied kann jeder christliche Mann oder Jungmann werden, der das 10. Lebensjahr vollendet hat und im Hoteser Bezirk ansässig ist. Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben kein Stimmrecht.
3. Männer und Jungmänner, die außerhalb der Grenzen des Hoteser Bezirkes wohnen und der Bruderschaft genehm sind, können aufgenommen werden, wenn sie sich verpflichten, bei Erringung der Königswürde für die Dauer des Schützenfestes Quartier im Hoteser Bezirk zu nehmen. Die Aufnahme von außerhalb des Hoteser Bezirkes wohnenden Bürgern darf jedoch nicht unbegrenzt erfolgen, damit ein Stimmanteil von Mitgliedern aus dem Hoteser Bezirk von mindestens 2/3 Mehrheit erhalten bleibt.
4. Jeder Bewerber um die Mitgliedschaft muß die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder zu geordneter christlicher Lebensführung. Das Recht auf die Königswürde oder ein repräsentatives Amt innerhalb der Bruderschaft hat nur das Mitglied, das in geordneten Verhältnissen lebt.

§ 6

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme von außerhalb des Hoteser Bezirkes wohnenden Bürgern wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 7

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Brudermeister zu erklären.
3. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Generalversammlung bei einfacher Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

Schädigung des Ansehens und der Interessen der Bruderschaft und des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.
Verletzung des Geistes der Brüderlichkeit.
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

4. Mitglieder, die trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichten, bezeugen durch ihr Verhalten, daß sie kein Interesse mehr an der Mitgliedschaft in dieser Bruderschaft haben und schließen sich dadurch selbst aus der Bruderschaft aus.

§ 8

Junge Schützinnen und Schützen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefaßt werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind. Daneben gilt für die Mitglieder der Jungschützenabteilung diese Satzung. Die Jungschützenabteilung wird von den Schießmeistern geleitet.

§ 9

1. Die Bruderschaft hat aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ehrenmitglieder können diejenigen Schützenbrüder werden, die sich besondere Verdienste um die Bruderschaft erworben haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Jahreshauptversammlung.
3. Auf Wunsch und Antrag können Mitglieder vom 65. Lebensjahr an beitragsfrei geführt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Jungschützen/-innen sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Beitragszahlung befreit. Schützinnen zahlen keinen Mitgliedsbeitrag an die Bruderschaft.

§ 10

1. Die Königswürde kann nur der Schützenbruder erringen, der das 25. Lebensjahr vollendet hat. Auf § 5 Abs. 3 und 4 wird besonders hingewiesen.
2. Das Schützenfest ist nur in der Honschaft, und zwar in der Nähe des ehemaligen Bahnhofes Benrad – St. Tönis abzuhalten.
3. Junge Schützinnen und Schützen im Alter zwischen 12 bis einschließlich 24. Jahre können soweit die Jahreshauptversammlung ein entsprechendes Interesse feststellt, beim Vogelschießen in einem getrennten Wettbewerb den/die Jungschützenkönig/-in ermitteln. Mit dem Schützenkönig repräsentieren er oder sie die Bruderschaft. Besondere Kosten sollen ihm/ihr dadurch nicht entstehen.

§ 11

1. Jährlich, und zwar in der Zeit vom 01. bis 20. Januar, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim 1. Brudermeister beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 5 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.
4. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) Beschlußfassung über die Jahresrechnung
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes nach der Rechnungslegung
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Beschlußfassung über die Gewährung außerordentlicher Beihilfen bei Festlichkeiten
- h) Beschlußfassung für die Forderung von Umlagen zur Deckung eines plötzlichen, unerwarteten Kassenfehlbetrages
- i) Änderung der Satzung
- j) Auflösung der Bruderschaft

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Bruderschaft ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Brudermeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. und 2. Brudermeister
- b) der 1. und 2. Schriftführer
- c) der 1. und 2. Kassierer
- d) der 1. und 2. Schießmeister
- e) der geistliche Präses
- f) der König des laufenden Jahres
- g) der General
- h) die Minister des laufenden Jahres als Beisitzer ohne Stimmrecht

Erringt ein Vorstandsmitglied zu a) bis c) die Königswürde, so kann der Vorstand um den ausscheidenden König durch Neuwahl eines Mitgliedes ergänzt werden.

Der Vorstand zu a) bis c) ist alljährlich durch die Mitgliederversammlung neu zu wählen. Eine etwaige Stimmgleichheit wird durch das Los entschieden.

Der 1. und 2. Schießmeister werden durch die Schießabteilung gewählt. Sie bedürfen jedoch der Bestätigung durch den Vorstand.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14

Gesetzlicher Vorstand sind:

- der erste und zweite Brudermeister
- der erste Schriftführer
- der erste Kassierer

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 15

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. die Führung der laufenden Geschäfte
2. die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. die Erstattung der Tätigkeitsberichte
4. die Beschlußfassung über Aufnahmeanträge

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Brudermeister einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom 1. oder 2. Brudermeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16

Zur Vorbereitung und Durchführung von Festlichkeiten kann ein Festausschuß gewählt werden.

§ 17

Die Bruderschaft gratuliert ihren Mitgliedern bei Hochzeiten und Silberhochzeiten nur schriftlich. Ab Goldhochzeiten hat der König mit Ministern und Fahne sowie Vertretern des Vorstandes dem Gottesdienst beizuwohnen. Durch die Gratulation der Vertreter der Bruderschaft, die ein Geschenk überreichen, dürfen dem Jubelpaar keine Kosten entstehen. Bei Jubiläen und Geburtstagen ab 75 Jahren wird nur schriftlich gratuliert. Für die ordnungsgemäße Durchführung hat der 2. Schriftführer zu sorgen.

§ 18

Die Bruderschaft ist verpflichtet, als Gedächtnis für die verstorbenen Schützenbrüder jährlich ein feierliches Seelenamt in der Pfarrkirche zu St. Tönis lesen zu lassen, und zwar um die Zeit des Festes des hl. Sebastianus am 20. Januar.

§ 19

Bei Beerdigung eines Schützenbruders wird die ganze Bruderschaft vom 1. Brudermeister, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied eingeladen, dem Begräbnis beizuwohnen, ohne daß den Hinterbliebenen dadurch Kosten entstehen. Bei Beerdigung eines Schützenbruders, der sich um die Bruderschaft besonders verdient gemacht hat, treten der König und das gesamte Offizierskorps in Uniform an. Bei allen anderen Schützenbrüdern treten der König und die Fahne an.

§ 20

Die Bruderschaft hat zwei Bürgen für das Silber zu wählen. Diese sind für die sichere Aufbewahrung des Silbers verantwortlich. Schützenbrüder, die Silber ausgehändigt bekommen, sind bis zur erfolgten Rückgabe dafür verantwortlich.

§ 21

Die Fahne der Bruderschaft ist im Bruderschaftslokal aufzubewahren.

Alte Protokollbücher, Urkunden oder sonstige Schriftstücke von bleibendem Wert und Silber der Bruderschaft das an keiner Uniform getragen wird sind im Kreisarchiv Viersen zu hinterlegen. Ein entsprechendes Inventarverzeichnis hat der 1. Brudermeister aufzubewahren.

§ 22

Die Bruderschaft bildet eine Schießabteilung, die von einem Schießmeister bzw. dessen Stellvertreter geleitet wird. Beide müssen Mitglieder der Bruderschaft sein. Die Schießmeister sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportschießens sowie die Aufbewahrung und Pflege der bruderschaftseigenen Schießausrüstung verantwortlich. Sie sind verpflichtet, bei Auftreten irgendwelcher Schwierigkeiten den Vorstand, in Eilfällen den 1. oder 2. Brudermeister, unverzüglich zu unterrichten.

§ 23

1. Neben den Mitgliedern gem. § 5 Abs. 2 und 3 können auch Mädchen ab dem 12. Lebensjahr und Damen Mitglied der Schießabteilung werden – jedoch ohne aktive Mitgliedschaft in der Bruderschaft. Über die Aufnahme in die Schießabteilung entscheidet der Vorstand. Sie sind berechtigt, am Sportschießen auf Bruderschafts-, Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene teilzunehmen.

2. Die Bruderschaft schließt für die Mitglieder der Schießabteilung eine Haftpflicht und Unfallversicherung ab.
3. Die Mitglieder der Schießabteilung zahlen einen Beitrag an die Schießkasse.

§ 24

1. Für die Schießabteilung gelten zusätzlich die Bestimmungen für das sportliche Schießen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.
2. Die Schießabteilung führt eine eigene Schießkasse, aus der alle laufenden Ausgaben für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportschießens zu bestreiten sind. Die Schießabteilung kann keine verbindlichen Rechtsgeschäfte im Namen der Bruderschaft abschließen, die den Kassenbestand der Schießabteilung übersteigen. Bei Auflösung der Schießabteilung geht der Bestand in die Bruderschaftskasse über.
3. Einmal jährlich kann die Schießabteilung einen Antrag auf einen Zuschuß an den Vorstand richten. Der Vorstand hat den Antrag zu prüfen und der Jahreshauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 25

Im Falle der Auflösung der Schützenbruderschaft fällt ihr Vermögen an die Pfarre St. Cornelius in St. Tönis. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte wie Fahnen, Königssilber, Uniformteile, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarre mit der gleichen Zielsetzung hat die Pfarre die Sachwerte an die neugegründete Bruderschaft herauszugeben.

§ 26

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.01.2010 beschlossen und ist von da ab in Kraft.